



**DSG** informiert

# **DAS STEUER- UND GROLLBLATT**

Jahrgang 2013 Nr. 7



**Verbesserungen für  
die Anwarter/innen**

<sup>1)</sup> Voraussetzung: Bezügekonto, Genossenschaftsanteil von 15,- Euro/Mitglied  
<sup>2)</sup> Voraussetzung: Mitgliedschaft in einer dbb-Fachgewerkschaft; Gütschrift auf Ihr Bezügekonto über das dbb vorsorgewerk für die Dauer der Ausbildung (max. 3 Jahre)  
<sup>3)</sup> Konditionen freibleibend, effektiver Jahreszins 7,18 %



**Abruf-Dispokredit<sup>1)</sup>  
 bis zum 7-Fachen  
 Ihrer Nettobezüge**

# 0,<sup>—</sup> Euro<sup>1)</sup> Bezügekonto für den öffentlichen Sektor

Seit ihrer Gründung als Selbsthilfeeinrichtung für Beamte im Jahre 1921 betreut die BBBank erfolgreich Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Dank dieser langjährigen Erfahrung und Historie als Beamtenbank in Verbindung mit einem besonderen Produkt- und Dienstleistungsangebot sind wir bis heute bevorzugter Partner der Beschäftigten des öffentlichen Sektors.

## 0,- Euro Bezügekonto<sup>1)</sup> mit jährlich 30,- Euro Bonus<sup>2)</sup>

- Kostenfreie Kontoführung inkl. BankCard und viele weitere attraktive Extras!



## + 6,99 %<sup>3)</sup> p. a. Abruf-Dispokredit<sup>1)</sup>

- Bis zum 7-Fachen Ihrer Nettobezüge

<b>Beispiel:</b> Nettodarlehensbetrag	10.000,- Euro
Laufzeit	12 Monate
Sollzinssatz (veränderlich)	6,99 % p. a.
<b>Effektiver Jahreszins</b>	<b>7,18 %</b>

Den günstigen Abruf-Dispokredit bieten wir Ihnen in Abhängigkeit Ihrer Bonität bis zu einem Nettodarlehensbetrag in Höhe von 50.000,- Euro und für eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren an.



## + 0,- Euro Depot<sup>1)</sup>

- Einfacher und kostenfreier Depotübertrag

### Ihre Ansprechpartnerin

Silke Fischer, Regionalbevollmächtigte Öffentlicher Dienst  
 Telefon 030/9 78 63 00 33, Telefax 07 21/141-14 11  
 E-Mail silke.fischer@bbb-bank.de



Die Bank für Beamte  
 und den öffentlichen Dienst

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es tut sich etwas im Beamtenrecht. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat den Gewerkschaften und dem Hauptpersonalrat einen geänderten Entwurf der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung (StLV) vorgelegt. Die Änderungen resultieren aus dem Abstimmungsverfahren mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Der wichtigste Punkt ist der künftige Verzicht auf eine Altersgrenze bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst (bisher 32. Lebensjahr bzw. bei Schwerbehinderung 40. Lebensjahr). Die DSTG begrüßt diese Änderung. Eröffnet sie doch die Möglichkeit, künftig aus einem größeren Kreis von Bewerberinnen und Bewerber unsere Nachwuchskräfte auszuwählen. Wir erhoffen uns, dass damit trotz des demografischen Wandels weiterhin alle Ausbildungsplätze (qualifiziert) besetzt werden können. Es bleibt zu hoffen, dass der Senat nun kurzfristig die StLV verabschiedet und sie endlich in Kraft tritt. Nur dann besteht auch die Chance, dass die darauf aufbauende Verordnung mit Regelungen zu Aufstieg und Beförderungsqualifizierungen ebenfalls kurzfristig in Kraft treten kann. Diese wiederum ist Voraussetzung dafür, dass noch im Jahr 2013 ein Lehrgang für den Praxisaufstieg (sowie zur Sachbearbeiterqualifizierung im Tarifbereich) ausgeschrieben wird und beginnt. Die Senatsverwaltung für Finanzen muss endlich sicherstellen, dass keine weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung des Laufbahnrechts eintreten!

Auch für die Anwendungen der neuen Beurteilungsvorschriften (AV BVSt) ist die StLV eine wesentliche Grundlage. Bisher verfahren wir zwar schon nach den neuen Regelungen, damit überhaupt Auswahlverfahren vorangehen können. Dieses Verfahren ist aber durchaus fragwürdig. Umso wichtiger, dass nun auch kurzfristig die AV BVSt verabschiedet werden.



Mario Moeller

Aber nicht nur die Senatsverwaltung trägt etwas zur Fortentwicklung des Beamtenrechts bei. Auch die Gerichte sorgen dafür. So hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. November 2012 (Az. 2 VR 5.12) einige sehr interessante Ausführungen zum Thema Beurteilungen gemacht. Danach darf eine Anlassbeurteilung, die zwischen zwei Regelbeurteilungen erstellt wird, die Feststellungen und Bewertungen zu Eignung, Leistung und Befähigung in der zuvor erstellten Regelbeurteilung lediglich fortentwickeln. Anlassbeurteilungen sind also nicht unabhängig von der letzten Regelbeurteilung zu erstellen. Vielmehr sind Ausgangspunkt der Anlassbeurteilung die Feststellungen und Bewertungen der vorherigen Regelbeurteilung. Die Anlassbeurteilung hat ihren Schwerpunkt darin aufzuzeigen, inwieweit bei einzelnen Feststellungen und Bewertungen Veränderungen zu verzeichnen sind. Je kürzer der Zeitraum zwischen Regel- und Anlassbeurteilung und je größer der Unterschied in den Bewertungen, desto bedeutsamer ist das Begründungserfordernis bei Abweichungen der Anlassbeurteilung von der Regelbeurteilung. Das Bundesverwaltungsgericht stellt zudem klar, dass aufgrund dieses Entwicklungscharakters solcher Anlassbeurteilungen Leistungssprünge nur ausnahmsweise zu verzeichnen sein dürften, das Notengefüge der Anlassbeurteilungen also im Wesentlichen demjenigen der Regelbeurteilungen entspreche. Insoweit müssten sich ggf. zu beachtende Richtwerte für Regelbeurteilungen auch bei der Erstellung von Anlassbeurteilungen niederschlagen - selbst wenn deren Anwendung für Anlassbeurteilungen nicht vorgesehen sei. Weiche das Notengefüge der Anlassbeurteilungen deutlich von demjenigen der Regelbeurteilungen ab, sei das ein Indiz für das Fehlen des erforderlichen Fortentwicklungscharakters der Anlassbeurteilungen und ggf. sogar für eine an sachfremden Gesichtspunkten orientierte Beurteilungspraxis.

Diese Rechtsprechung stärkt nicht nur den Stellenwert der Regelbeurteilung - sie erschüttert geradezu die Beurteilungspraxis der Berliner Steuerverwaltung. Wie viele Kolleginnen und Kollegen mussten sich schon anhören, dass sie in der Regelbeurteilung aufgrund der zwischen den Vorsteher/innen abgesprochenen Quote keine bessere Beurteilung bekommen könnten - wenn sie sich aber später auf eine Stellenausschreibung bewerben dies in der Anlassbeurteilung selbstverständlich anders aussehen werde. So etwas gefährdet künftig die Rechtmäßigkeit von Auswahlverfahren und öffnet Konkurrentenklagen Tür und Tor. Um auch künftig auf gesichertem Terrain agieren zu können, fordere ich die Senatsverwaltung für Finanzen hier auf, umgehend Gespräche über notwendige Änderungen unseres Beurteilungsverfahrens mit den Gewerkschaften und Beschäftigtenvertretungen zu führen. Aus meiner Sicht muss dabei insbesondere über die Länge des Beurteilungszeitraums für Regelbeurteilungen diskutiert werden. Denn wie führte das Bundesverwaltungsgericht aus: „Sie [Regelbeurteilungen] gewährleisteten mit gleichen Beurteilungszeiträumen ein Höchstmaß an Chancengleichheit.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Mit kollegialen Grüßen



## »Ein zweites Standbein bei einer starken Marke, mit der ich große Sprünge machen kann.«

Die HUK-COBURG ist eine starke Marke. Auch für unsere mehr als 4.000 nebenberuflich tätigen Vertriebspartner. Wir bieten ein einzigartiges Geschäftsmodell mit ausgezeichneten Produkten zu einem exzellenten Preis-Leistungs-Verhältnis – darauf vertrauen mittlerweile über 9 Millionen Kunden. Bei Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit unterstützen wir Sie mit attraktiven Leistungen. Möchten Sie sich ein zweites Standbein als selbständiger Vertriebspartner mit uns aufbauen? Dann freuen wir uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

### Nebenberuflicher Vermittler (m/w)

für unsere Geschäftsstelle in Berlin gesucht

#### Ihre Aufgaben

Sie sind der erste Ansprechpartner für unsere Kunden und beraten dabei umfassend und kompetent. Unsere Versicherungsprodukte vermitteln Sie bedarfsgerecht. Ihre Zeit teilen Sie selbst ein und maximieren so Ihren Erfolg.

#### Ihr Profil

- Sie sind kommunikationsstark und können überzeugen
- Sie übernehmen gern Eigenverantwortung, sind motiviert und lernbereit
- Sie arbeiten erfolgsorientiert
- Sie können gut mit dem PC umgehen

#### Unsere Leistungen

- Wir bieten eine starke Versicherungsmarke mit Top-Bekanntheitsgrad und höchst loyalen Kunden
- Wir ermöglichen Ihnen ein leistungsabhängiges Zusatzeinkommen
- Wir bereiten Sie umfassend auf Ihre neue Aufgabe vor; ein fester Ansprechpartner steht Ihnen immer zur Seite

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bei:  
Herrn Kupsch, Marburger Straße 10, 10789 Berlin, Tel. 030 21302207



**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig

## VERBESSERUNGEN FÜR DIE ANWÄRTER/INNEN

Lesen bildet - und erhöht die Chancen auf eine erfolgreiche Laufbahnprüfung. Aus diesem Grund hat die Senatsverwaltung für Finanzen nun endlich entschieden, allen Anwärtinnen und Anwärtern die amtlichen Handbücher des BMF für die Ausbildung zur Verfügung zu stellen. Wir begrüßen diese Entscheidung, kommt SenFin doch damit einer langjährigen Forderung der DSTG Berlin nach. Dieser Schritt war längst überfällig und gilt für alle Anwärtinnen und Anwärter, die noch nicht die Laufbahnprüfung abgelegt haben.

Bisher ist die Senatsverwaltung für Finanzen davon ausgegangen, dass ein Arbeitsplatz-PC für zwei Anwärter/innen ausreichend ist. Immer mit dem Hinweis, die Anwärtinnen und Anwärter könnten ja geschickt über die einzelnen Ausbildungsabschnitte im Amt verteilt werden. Bereits seit geraumer Zeit haben DSTG und DSTG-Jugend für eine zeitgemäßere PC-Ausstattung plädiert. Nun nähert sich die Verwaltung den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen an und gibt einen Schlüssel von einem PC auf 1,5 Anwärter/innen vor. Insbesondere in den Fällen, wo die Anwärtinnen und Anwärter relativ frühzeitig den Ausbildungsplatz verlassen und ggf. auf „normalen“ F/E-Plätzen weiter ausgebildet werden, soll dies dafür sorgen, dass ein ordnungsgemäßer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die DSTG weist nochmals darauf hin, dass auch Auszubildende einen Anspruch auf einen vollwertigen Arbeitsplatz haben und nicht am „Katzentisch“ sitzen müssen. Sollte dies doch der Fall sein, sollten sich die Anwärtinnen und Anwärter an die örtliche JAV und den Personalrat wenden, damit entsprechende Abhilfe geschaffen werden kann.

## DSTG MIT NEUER HOMEPAGE

Die DSTG (Bund) hat ihre Homepage modernisiert, um damit ihre Inhalte künftig noch zeitgemäßer und leserfreundlicher präsentieren zu können. Ziel ist es, den DSTG-Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedern sowie allen anderen Interessierten ein attraktives und zeitnahes Informationsangebot zur Verfügung zu stellen.

Zu erreichen ist die Homepage der DSTG nach wie vor unter

[www.dstg.de](http://www.dstg.de)



## ACHTUNG - AMTSARZT!

Die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle (ZMGA) beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) in der Turmstraße 21 ist in der Regel zuständig für die amtsärztlichen Untersuchungen von Beschäftigten der Berliner Steuerverwaltung bei Einstellungen, Verbeamtung und längeren Erkrankungen (insbesondere Prüfung von Dienstunfähigkeit). Vereinzelt beauftragt die Senatsverwaltung für Finanzen aber auch u. a. das Bundeswehrkrankenhaus mit einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung. Die vom Amtsarzt ermittelten gesundheitlichen Daten werden von der ZMGA inzwischen digital gespeichert und sind somit jahrelang abrufbar. Die zugrunde liegenden Diagnosen bzw. die spezifischen medizinischen Daten gehen die Dienstbehörde sowie die Dienststellenleiter/innen nichts an.

Begehrlichkeiten der Dienststellenleiter/innen bzw. der Senatsverwaltung für Finanzen, möglichst viel über den Gesundheitszustand der Mitarbeiter/innen zu wissen, sind groß. Die Interpretation von Krankschreibungen sowie dienstlich angeordnete ärztliche Untersuchungen führen häufig zu Unsicherheiten der betroffenen Kolleginnen und Kollegen.

Nachfolgend einige Hinweise zur Verarbeitung und Speicherung von Gesundheitsdaten:

1. Arbeitnehmer/innen wie Beamte sind verpflichtet, bei Erkrankung ihre Arbeitsunfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen. Dies erfolgt über Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeitsbescheinigungen, auf denen der behandelnde Arzt nur die Tatsache der Erkrankung und ihre zunächst vorauszusehende Dauer, nicht aber weitere Angaben wie die Diagnose aufnehmen darf. Dass aus der Facharztbezeichnung unter Umständen Rückschlüsse auf die Art der Erkrankung möglich sind oder möglich scheinen, sollte von dem ausstellenden Arzt bzw. dem Erkrankten bedacht werden. Die Dienststelle hat gegenüber dem krankschreibenden Arzt keinerlei Anspruch auf Auskunft oder gar auf Vorlage von Krankenunterlagen.

Betroffene sollten in der Regel eine Krankschreibung vom Hausarzt einreichen!

2. Auch die während des Arbeits-/Dienstverhältnisses bei dienstlich angeordneten Untersuchungen beim Amtsarzt erhobenen Gesundheitsdaten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (Patientengeheimnis, § 9 Musterberufsordnung der Ärztekammern - MBO ÄK). Für die Sicherheit der Patientendaten ist stets der behandelnde Arzt verantwortlich. Eine Verletzung durch Ärzte und/oder das medizinische Hilfspersonal ist nach § 203 Strafgesetzbuch strafbar.

Betroffene sollten die möglichen Folgen genau abwägen, bevor sie einen Arzt von der Schweigepflicht entbinden!

3. Nach § 19 und § 34 Bundesdatenschutzgesetz haben Arbeitnehmer/innen und Beamte ein Auskunftsrecht über die gespeicherten Gesundheitsdaten. Die Amtsärzte der ZMGA haben Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen. Außerdem bezieht sich die Auskunftspflicht auf die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden sowie auf den Zweck der Speicherung.

Betroffene sollten nach einer amtsärztlichen Untersuchung vom Amtsarzt stets eine schriftliche Auskunft über die erhobenen (gespeicherten) Daten sowie eine Kopie des Schreibens an die Dienststelle/Dienstbehörde anfordern - am besten gleich vor Ort (mündlich) oder aber später auf schriftlichem Wege!

4. Sind in der Personalakte besonders sensible Daten gespeichert, z. B. ein medizinisches Gutachten oder ein Vermerk über den Gesundheitszustand, so muss die gewollte oder ungewollte Kenntnisnahme durch Unbefugte ausgeschlossen werden. Dies kann durch besondere technische oder organisatorische Maßnahmen erfolgen, etwa durch Ablage in einer separaten Akte oder in einem verschlossenen Umschlag, durch getrennte Aufbewahrung oder - bei elektronischer Speicherung - durch Verschlüsselung.

Betroffene können nach vorheriger Terminabsprache jederzeit in ihre Personalakte Einsicht nehmen (ggfs. nach Beratung durch oder gemeinsam mit einer Beschäftigtenvertretung)!

5. Eine heimliche Durchführung von medizinischen Tests ist im Bewerbungsverfahren wie während des Dienstverhältnisses generell unzulässig. Drogen- und Alkoholtests sind nur zulässig, wenn Umstände vorliegen, die die ernsthafte Besorgnis begründen, dass eine entsprechende Abhängigkeit besteht. Eine pauschale Untersuchung ohne konkreten Anlass ist dagegen unzulässig.

Betroffene sollten vor außergewöhnlichen Untersuchungen und Tests nachfragen und ggfs. vorher eine Begründung verlangen!

Abschließend ist anzumerken, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten datenschutzrechtlich besonders brisant ist; für diese Daten gelten rechtlich strengere Maßstäbe als für sonstige personenbezogene Daten. Unter diesem Gesichtspunkt kritisierte die DSTG den von der ZMGA vorgelegten Fragebogen und lehnte ihn ab. Die Zweckbestimmung des Fragebogens war nicht hinreichend festgelegt bzw. bestimmt. Ausgeheilte Vorerkrankungen oder Unfallfolgen sowie Tabak- oder Alkoholkonsum im gesellschaftlich akzeptierten Umfang haben keine Bedeutung für eine gesundheitliche Begutachtung. Amtsärztliche Untersuchungen nach beamtenrechtlichen Normen müssen auf die konkrete Laufbahn / Tätigkeit bezogen sein; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt bleiben. Darüber hinaus verweigerte der zuständige Hauptpersonalrat seine Zustimmung zur Verwendung des Fragebogens auch unter Hinweis auf darin vorhandene Strichcodes mit der Möglichkeit einer elektronischen Speicherung. Auf ein Einigungsverfahren nach dem Personalvertretungsgesetz verzichtete schließlich die Verwaltung.

Dementsprechend darf die ZMGA keinen Fragebogen verwenden.

Die Amtsärzte der ZMGA dürfen nur Fragen stellen, die dem Befragten hinreichend bezüglich ihres Inhalts und ihrer Zielrichtung erläutert werden. Die Untersuchung muss außerdem der jeweiligen Zweckbestimmung angepasst werden.

Betroffene können sich vor einer dienstlich angeordneten ärztlichen Untersuchung bei den Beschäftigtenvertretungen informieren. DSTG-Mitglieder haben zudem selbstverständlich die Möglichkeit, eine Beratung durch den DSTG-Landesverband zu erhalten.

## **BLACKOUT DES NOTSTROMAGGREGATS IM ITDZ-RECHENZENTRUM**

Ein Stromausfall (Kurzschluss an einem Zehn-Kilovolt-Kabel in Wilmersdorf) des Berliner Netzversorgers Vattenfall sorgte am 29. Juli 2013 für 24 Stunden für einen Rechner-Blackout im „Hochsicherheitsrechenzentrum“ der Berliner Verwaltung, dem IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) Berlin. Das Hochsicherheitsrechenzentrum des Berliner Senats verkraftet keine Stromschwankungen. Zu der schwerwiegenden Panne war es gekommen, weil im ITDZ am Fehrbelliner Platz die eigenen Notstromaggregate versagten.

Der Grund dafür sollen laut Innenverwaltung defekte Bauteile sein, die von einer privaten Firma eingebaut und gewartet wurden. Die Bauteile mussten schließlich ausgetauscht werden. Das im ITDZ vorhandene Notstromaggregat war seinerzeit für die Senatsverwaltung für Finanzen allerdings ein wesentliches Argument für die Verlagerung der IT der Berliner Steuerverwaltung vom eigenen Rechenzentrum in das des ITDZ.

Das ITDZ versuchte zunächst in der Nacht die wichtigsten Computer wieder zu starten. Danach bemühte sich das ITDZ, das Steuerfestsetzungsverfahren und die Erhebung sicherzustellen. Über 24 Stunden konnte das ITDZ seinen Auftrag dennoch nicht mehr erfüllen, die Anwendungen Intranet, IPV, ProFiskal, LUNA, ZAUBER, USLO, Juris, BUKON sowie Grinfo-Neuaufnahmen konnten in den Finanzämtern nicht gestartet werden.

Betroffen von der größten ITDZ-Panne seit Jahren waren sämtliche Berliner Behörden mit Ausnahme von Feuerwehr und Teilen der Polizei.

## WEGFALL DER PRAXISGEBÜHR

Verspätet und erst auf Druck von DSTG und dbb berlin hat der Senator für Inneres und Sport, Frank Henkel, im Juli 2013 endlich den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt. Die Gesetzesänderung zum Wegfall der Praxisgebühr soll rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten und wirkungsgleich wie bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und im Bereich des Bundesbeihilferechts umgesetzt werden. Zur Kompensierung der übrigen durch die erhöhte Praxisgebühr abgedeckten Eigenbehalte soll die Kostendämpfungspauschale um 10 Euro angehoben werden.

Mit der geplanten Aufhebung der bisherigen Regelung in § 49 (2) der Landesbeihilferechtsverordnung (LBhVO) entfällt die Berliner Praxisgebühr von 12 Euro. Der damit wegfallende Eigenbehalt von 2 Euro für Arznei- und Verbandmittel, für Hilfsmittel, bei Fahrtkosten, für eine Familien- und Haushaltshilfe, für Sozialtherapie sowie für die Inanspruchnahme einer häuslichen Krankenpflege soll pauschal mit einer Erhöhung der Kostendämpfungspauschale um 10 Euro abgegolten werden.

Nach § 76 Absatz 5 Landesbeamtengesetz wird die zu gewährende Beihilfe je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, ab 1. Januar 2013 bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen

A 7, A 8	um	60 Euro
A 9 bis 12	um	110 Euro
A 13, A 14	um	210 Euro
A 15, A 16, B 2	um	320 Euro
B 3 bis B 7	um	470 Euro
B 8 und höher	um	780 Euro

gekürzt (Kostendämpfungspauschale). Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich die Kostendämpfungspauschale im Verhältnis der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit zur Vollarbeitszeit.

Die Beihilfestelle plant nach jetzigem Sachstand die antragslose Rückerstattung der Praxisgebühr, ein gesonderter Antrag hierzu ist nicht erforderlich.

Die DSTG hat in ihrer Stellungnahme vom 30. Juli 2013 die verspätete Vorlage des Gesetzentwurfs kritisiert und angeprangert, dass das Land Berlin offenbar nicht in der Lage oder aber nicht willens ist, positiv wirkende Regelungen zeitnah auch auf seine Beschäftigten zu übertragen. Inhaltlich ist aus Sicht der DSTG gegen die Ermittlung des zusätzlichen Eigenbehalts von 10 € im Jahr bei gleichzeitigem Wegfall der Praxisgebühr - rückwirkend zum 1. Januar 2013 - nichts einzuwenden. Der Betrag soll als Ausgleich dafür dienen, dass Berlin auch weiterhin auf diverse einzelfallbezogene Eigenbehalte (vor allem eine „Rezeptgebühr“) verzichtet. Bisher wurde dies durch eine erhöhte Praxisgebühr von 12 € statt 10 Euro pro Quartal für die jeweilige Inanspruchnahme von ärztlichen (oder psychotherapeutischen), zahnärztlichen und heilpraktischen Leistungen ausgeglichen. Theoretisch konnte der Erhöhungsbetrag also bis zu zwölfmal im Jahr anfallen. Nach Auffassung der DSTG verpasst der Gesetzentwurf jedoch die Chance, die grundsätzliche Ungerechtigkeit der Erhebung einer Kostendämpfungspauschale durch deren Abschaffung zu beseitigen. Weder die gesetzliche Krankenversicherung, deren Regelungen nach Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. September 2003 wirkungsgleich auf die Beihilfe übertragen werden sollen, noch die Bundesbeihilferechtsverordnung kennen einen solchen Eigenbehalt. Gerade im Hinblick auf den Besoldungsrückstand zu Bund und den anderen Ländern wäre es ein positives Signal der Wertschätzung an die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin, die Kostendämpfungspauschale abzuschaffen.

### IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Berlin  
Motzstr. 32, 10777 Berlin, Tel.: 030 - 21473040, Fax: 030 - 21473041  
www.dstg-berlin.de, e-mail: info@dstg-berlin.de

V.i.S.d.P.: Detlef Dames, Landesvorsitzender

Redaktion: Detlef Dames, Rolf Herrmann, Jürgen Köchlin, Mario Moeller, Bernd Raue, Christa Röglin, Oliver Thiess

Fotos: Archiv der DSTG Berlin

Anzeigenverwaltung: Götz Lemke, Landesgeschäftsstelle

Druck: eXtremdruck, Rödenauen 18, 96465 Neustadt b. Coburg www.extremdruck.de

Auflage: 7.500 Exemplare - kostenlose Verteilung an die Beschäftigten der Berliner Finanzverwaltung

Erscheinungsweise: 10 x jährlich

Nachdruck, Vervielfältigung oder Verbreitung nur nach Genehmigung unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplars.  
Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin / des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG Berlin nicht übereinstimmen muss.